



Aus dem Bauausschuss

In der Sitzung am 15.03.2022 wurden im öffentlichen Teil u.a. folgende Punkte behandelt:

Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück FINr. 1668/9, Gem. Waakirchen, Riedersteinweg

Der Antragsteller möchte auf dem genannten Grundstück ein Mehrfamilienhaus mit fünf Wohnungen errichten. Das geplante Gebäude soll eine Wandhöhe von ca. 7m und eine Firsthöhe von 9,85m aufweisen. Die Grundfläche beträgt ca. 240m². Das betreffende Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist daher anhand von § 34 BauGB zu beurteilen. Aufgrund der umliegenden Gebäude ist davon auszugehen, dass sich das geplante Wohnhaus (zumindest hinsichtlich der Kubatur) in die Umgebungsbebauung einfügt. Der geplante Quergiebel ist jedoch, auch wenn in der Nachbarschaft entsprechende Baukörper vorhanden sind, insbesondere im Hinblick auf die relativ steile Dachneigung unter gestalterischen Gesichtspunkten etwas kritisch zu betrachten. Für die geplanten Wohneinheiten werden insgesamt 11 Stellplätze planzeichnerisch dargestellt. Die Vorgaben der gemeindlichen Stellplatzsatzung werden damit eingehalten. Aus dem Gremium wird angemerkt, dass der geplante First des Quergiebels zumindest 0,5m unter dem First des Hauptdaches zurückbleiben sollte. Ferner wird vorgebracht, dass in künftigen Eingabeplanungen nach Möglichkeit auch Flächen für die Ablagerung von Schnee vorgesehen werden sollten. Darüber hinaus wäre es zu begrüßen, wenn ggf. weitere Stellflächen für etwaige Besucher geschaffen werden könnten, wenngleich die Vorgaben der der Stellplatzsatzung vorliegend eingehalten werden. Daraufhin fasst der Bauausschuss den folgenden

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorhaben wird erteilt. Gleichzeitig wird von Seiten der Gemeinde darauf hingewiesen, dass die Schaffung von Schneelagerflächen sowie zusätzlichen Stellplätzen für Besucher wünschenswert wäre. Es wird auch angeregt, dass der geplante First des Quergiebels zumindest 0,5m unter dem First des Hauptdaches zurückbleiben sollte

Antrag auf den Neubau eines Einfamilien-Wohnhauses in Reihenbauweise mit Garage (Haus 1) auf dem Grundstück FINr. 1199/4-T1, Gem. Schaftlach, Warngauer Str.

die Antragstellerin möchte auf dem oben genannten, bisher nicht bebauten Grundstück, insgesamt drei Einfamilienhäuser in Reihenhaus-Bauweise mit Garagen errichten. Ein Einfamilienhaus soll eine Grundfläche von ca. 80m² aufweisen. Die Wandhöhe ist mit 6,60m geplant, sodass neben zwei Vollgeschossen auch ein nutzbares Dachgeschoss entstehen würde. Der First soll auf 9,28m liegen und in Nordsüdrichtung verlaufen. Auch wenn sich das Grundstück in einer Ortsrandlage befindet, so kann in Abstimmung mit der Baugenehmigungsbehörde doch davon ausgegangen werden, dass es bauplanungsrechtlich dem sog. Innenbereich zuzuordnen ist. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist daher anhand von § 34 BauGB zu beurteilen. Aufgrund der in der Umgebung vorhandenen bzw. genehmigten Bebauung, werden sich die Gebäude in den künftigen Bestand einfügen. Die Antragstellerin hat für das genannte Grundstück bereits im November einen Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung von zwei Doppelhäusern mit Garagen eingereicht. Dieser Antrag wurde aber nach Rücksprache mit dem Landratsamt Miesbach von der Bauherrin wieder zurückgenommen. Denn bei den Bestandsgebäuden nördlich der Warngauer Straße bzw. des Prof.-Schlösser-Weges besteht einerseits eine sog. „faktische Baugrenze“ und andererseits hätten sich die ursprünglich geplanten Wohngebäude nach Norden zum Teil in den dortigen Außenbereich erstreckt. Bei der neuen (vorliegenden) Planung wird die mit dem Landratsamt vorabgestimmte Außenbereichsabgrenzung nun berücksichtigt. Die zwei nördlich geplanten Garagen sind in Absprache mit der Baugenehmigungsbehörde vertretbar, weil es sich hier ausschließlich um Nebengebäude handelt. Für die drei geplanten Wohneinheiten werden sechs Stellplätze planzeichnerisch dargestellt. Die Vorgaben der gemeindlichen Stellplatzsatzung werden damit eingehalten. Nachdem der Vorsitzende ergänzend kurz darauf eingeht, dass der vorgenannte Sachverhalt auch im Rahmen eines

gemeinsamen Ortstermins mit Vertretern der Baugenehmigungsbehörde erörtert wurde, fasst der gemeindliche Bauausschuss den folgenden

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorhaben wird erteilt.

Antrag auf den Neubau eines Einfamilien-Wohnhauses in Reihenbauweise mit Garage (Haus 2) auf dem Grundstück FINr. 1199/4-T2, Gem. Schaftlach, Warngauer Str.

Bei diesem Sachverhalt handelt es sich um denselben wie beim Tagesordnungspunkt davor (TOP 2). Es wird lediglich eine gesonderte Genehmigung für den zweiten (mittleren) Teil des Reihenhauses beantragt. Ohne weitere Wortmeldung fasst das Gremium sodann den folgenden

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorhaben wird erteilt.

Antrag auf den Neubau eines Einfamilien-Wohnhauses in Reihenbauweise mit Garage (Haus 3) auf dem Grundstück FINr. 1199/4-T3, Gem. Schaftlach, Warngauer Str.

Es handelt sich auch bei diesem Sachverhalt um denselben, wie beim Tagesordnungspunkt 2. Es wird vorliegend lediglich auch eine gesonderte Genehmigung für den dritten (nördlichen) Teil des Reihenhauses beantragt. Vor diesem Hintergrund fasst der Bauausschuss folgenden

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorhaben wird erteilt.

Antrag auf den Neubau einer Doppelhaushälfte mit einer Garage und einem Geräteschuppen auf dem Grundstück FINr. 2108/8, Gem. Waakirchen, Tegernseer Str.

Die Antragstellerin möchte auf dem genannten Grundstück eine Doppelhaushälfte mit einer Garage und einem Geräteschuppen errichten. Das geplante Gebäude soll eine Wandhöhe von 6,32m und eine Firsthöhe von 9,12m aufweisen. Die Grundfläche beträgt ca. 93 m². Das betreffende Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 14 Hauserdörf „Tegernseer Straße“. Das Vorhaben entspricht jedoch in folgenden Punkten nicht den darin geregelten Festsetzungen:

- Verschiebung der Garage in Richtung Süden innerhalb des bestehenden Baufensters, allerdings über den darin für eine Garagennutzung vorgesehenen Teilbereich hinaus.
- Überschreitung der Grundflächenzahl um ca. 18m².
- Überschreitung der Baugrenze durch den Balkon (als nicht untergeordnetes Bauteil) auf der Südseite des Gebäudes.
- Balkon im Dachgeschoss auf der Ostseite, sowie die Überschreitung der Baugrenze auch dieses Balkons als nicht untergeordnetes Bauteil.

Diesbezüglich sind Befreiungen vom Bebauungsplan erforderlich. Diese werden vorliegend auch beantragt. Die genannten Befreiungen erscheinen aufgrund der geringen Abweichungen als vertretbar. Ein kleiner Teil der Abstandsfläche vom geplanten Wohnhaus ragt westlich in das Nachbargrundstück hinein (1,23m²). Der Grundstücksnachbar stimmt der somit erforderlichen Abstandsflächenübernahme aber zu. Für das geplante Wohnhaus werden zwei Stellplätze planzeichnerisch dargestellt. Die Vorgaben der gemeindlichen Stellplatzsatzung werden damit eingehalten. Nach Sichtung der Planunterlagen fasst das Gremium ohne weitere Aussprache den folgenden

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorhaben wird erteilt. Dieses umfasst auch die Zustimmung zu den begehrten Befreiungen für:

- Die Verschiebung der Garage in Richtung Süden innerhalb des bestehenden Baufensters, allerdings über den darin für eine Garagennutzung vorgesehenen Teilbereich hinaus.
- Die Überschreitung der Grundflächenzahl um ca. 18m²
- Eine Überschreitung der Baugrenze durch den Balkon (als nicht untergeordnetes Bauteil) auf der Südseite des Gebäudes
- Den Balkon im Dachgeschoss auf der Ostseite, sowie für die Überschreitung der Baugrenze auch dieses Balkons als nicht untergeordnetes Bauteil.

Antrag auf den Neubau eines Wohnhauses mit drei Wohneinheiten auf dem Grundstück FINr. 1866/4, Gem. Waakirchen, Riedern

Der Antragsteller möchte auf dem genannten Grundstück ein Wohnhaus mit drei Wohneinheiten errichten. Das geplante Gebäude soll eine Wandhöhe von 5,86m und eine

Firsthöhe von 7,81m aufweisen. Die Grundfläche beträgt 174m². Das betreffende Grundstück befindet sich im Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung Riedern. Diese regelt, dass sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB richtet. Aufgrund der umliegenden Gebäude ist davon auszugehen, dass sich das geplante Wohnhaus noch in die Umgebungsbebauung einfügt. Mit dem Neubau des Wohnhauses müssten sodann insgesamt sechs Stellplätze auf dem Grundstück nachgewiesen werden. Diese sind auch planzeichnerisch dargestellt. Nach kurzer Beratung fasst der Ausschuss den folgenden Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorhaben wird erteilt.

Antrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer Einliegerwohnung und einem Carport auf dem Grundstück FINr. 338/5, Gem. Schaftlach, Daxerstraße

Die Antragstellerin möchte auf dem genannten Grundstück ein Einfamilienhaus mit einer Einliegerwohnung und einem Carport errichten. Das geplante Gebäude soll Wandhöhen von ca. 6m bis 8m (abhängig vom Gelände) und eine Firsthöhe von max. 9,65m aufweisen. Die Grundfläche beträgt 88m². Das betreffende Grundstück befindet sich in einer sogenannten Baulücke, also im Innenbereich. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist daher anhand von § 34 BauGB zu beurteilen. Ein Vorhaben ist demnach zulässig, wenn es sich in die Umgebung einfügt. Im Rahmen der Planung ist beabsichtigt, das Gebäude in das hügelige Gelände auf dem Baugrundstück zu integrieren. Dies führt dazu, dass das Untergeschoß des Hauses auf der Südseite nahezu vollständig unterhalb der Geländeoberfläche liegt. Auf der Nordseite tritt dieses Geschoß jedoch aus dem Gelände heraus, sodass das Wohnhaus an dieser Stelle mehrgeschoßig (II+DG) wirkt. Auch die o.g. differierenden Wandhöhen resultieren aus der Geländestruktur auf dem Baugrundstück. Für die geplanten Wohneinheiten werden vier Stellplätze planzeichnerisch dargestellt. Die Vorgaben der gemeindlichen Stellplatzsatzung werden damit eingehalten. Nach Sichtung der Planunterlagen fasst der gemeindliche Bauausschuss sodann den nachfolgenden

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorhaben wird erteilt.

Antrag auf die Errichtung einer Stützwand sowie den Ersatz einer Böschungskante durch eine Natursteinmauer auf dem Grundstück FINr. 1475/3, Gem. Waakirchen, Hauptstraße

Die Antragstellerin begehrt im Rahmen des vorliegenden Bauantrages die Genehmigung zur Errichtung von mehreren (Stütz-) Wänden auf dem o.g. Grundstück. Der dort vorhandene Hallenbestand soll unverändert bleiben. Konkret sind folgende Wände geplant:

1. An der westl. Grundstücksgrenze:

Stahl-Profilwand (südl. Bereich) Höhe ca. 3,5m, anschließend Naturstein-Stützwand (nördlicher Bereich) Höhe max. 1,4m.

2. An der südl. Grundstücksgrenze:

Beton-System-Stützwand, Höhe 3,6m

3. Im Innenbereich

Naturstein-Stützwand, Höhe ca. 3m

Das betreffende Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 16 „Marienstein West“. Dieser trifft folgende Festsetzungen

Nr. 6.3

Böschungen sind im natürlichen Gelände auszubilden und zu bepflanzen. Ausnahmsweise erforderliche Befestigungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken, die Verwendung von Beton-Böschungselementen soll vermieden werden.

Nr. 6.4

... Im übrigen Geltungsbereich sind notwendige Einfriedungen nur gestattet als sockellose Maschendraht- oder Metallgitterzäune, die mit heimischen Sträuchern dicht zu hinterpflanzen sind. Die Zaunhöhe darf max. 2,0m betragen.

Vor diesem Hintergrund sind die oben beschriebenen Maßnahmen nicht vollumfänglich bebauungsplankonform. Es wird daher vorliegend jeweils eine entsprechende Befreiung beantragt. Aufgrund der Lage im Industriegebiet erscheint eine entsprechende Zustimmung zumindest dem Grunde nach möglich zu sein. Die abstandsflächenrechtliche Beurteilung des Vorhabens obliegt im weiteren Verfahrensverlauf der Baugenehmigungsbehörde beim

Landratsamt Miesbach. Nach kurzer Beratung fassen die Ausschussmitglieder den folgenden

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorhaben wird erteilt. Dieses umfasst auch die Zustimmung zu den begehrten Befreiungen für:

- Eine Ausbildung von Böschungen im nicht natürlichen Gelände, sowie der Verwendung von Beton-Böschungselementen.
- Die Errichtung von Einfriedungen, auch wenn diese nicht als sockellose Maschendraht- oder Metallgitterzäune ausgeführt werden und in Teilbereichen eine Höhe von mehr als 2,0m aufweisen.

Antrag auf Errichtung von 2 Stellplätzen für Camper/Wohnmobile auf dem Grundstück FINr. 939, Gem. Schaftlach, Waakirchner Weg

Die Antragstellerin möchte auf dem genannten Grundstück zwei Stellplätze für Camper/Wohnmobile errichten. Ein Hochbau entsteht hierbei nicht. Die Stellplätze sollen lediglich mit Kies befestigt werden. Die Stellplatzgröße soll jeweils 4x8m, also 32m² betragen. Das betreffende Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist daher anhand von § 34 BauGB zu beurteilen. In der neuen Fassung (2021) der Bekanntmachung „Bauen im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe“ wurde geregelt, dass für landwirtschaftliche Betriebe, Stellplätze für einige wenige Wohnmobile (nicht mehr als 3) unter bestimmten Voraussetzungen (auch im Außenraum) genehmigt werden können. Oberstes Gebot ist stets die Wahrung des äußeren Erscheinungsbildes der landwirtschaftlichen Hofstelle und des Landschaftsbildes. Außerdem dürfen dem Vorhaben keine Öffentlichkeits- oder Umweltbelange entgegenstehen. Die ggf. erforderlichen Sanitär- und sonstigen Einrichtungen sind nach Möglichkeit in bestehenden Räumlichkeiten unterzubringen. Der Wohnmobilstellplatz darf nicht durchgehend vom gleichen Benutzer genutzt werden. Unter diesen Voraussetzungen erscheint das Vorhaben, insbesondere aufgrund der gegebenen Innenbereichslage zulässig. Nach Kenntnisnahme der vorliegenden Planunterlagen, fasst der Bauausschuss ohne weitere Aussprache folgenden

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorhaben wird erteilt.

Antrag auf Errichtung eines Trainingsgeländes auf dem Grundstück FINr. 1213, Gem. Schaftlach

Die Antragstellerin möchte auf dem nördlichen Teil des genannten Grundstückes ein Trainingsgelände für Hunde errichten. Dieses soll komplett mit einem ca. 1,50m hohen Ranchzaun eingefriedet werden. Das Trainingsgelände soll in drei Gruppengelände, ein Welpengelände und ein Gelände für Einzeltrainings aufgeteilt werden. Hierfür ist zur Abtrennung der Flächen ein ca. 1,60m hoher Maschendrahtzaun geplant. Außerdem sind auf dem Trainingsgelände ein Parkplatz und ein Aufenthaltsbereich für die Trainer vorgesehen. Diese Flächen sollen ggf. mit Schotter aufgefüllt werden (alle anderen Flächen bleiben in ihrer ursprünglichen Struktur bestehen). Das betreffende Grundstück befindet sich im Außenbereich. Somit richtet sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 BauGB. Allerdings soll der Hundesportplatz offensichtlich der Erholung bzw. der Freizeitgestaltung eines bestimmten Personenkreises dienen. Ein Privilegierungstatbestand gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ist daher nicht gegeben. Somit ist das geplante Trainingsgelände als „sonstiges Vorhaben“ (§ 35 Abs. 2 BauGB) einzuordnen. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Waakirchen ist das Grundstück aber als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Es ist daher zu befürchten, dass das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt. Auch wenn daher zusammenfassend davon auszugehen ist, dass das beantragte Vorhaben bauplanungsrechtlich kritisch zu betrachten ist, so kann doch festgestellt werden, dass dem Grunde nach ein gewisses Bedürfnis für eine Ansiedelung im Außenbereich besteht. Die Zulassung des Vorhabens erscheint an der beantragten Stelle zielführend. Denn es könne festgestellt werden, dass es in den letzten Jahren auch im Gemeindegebiet von Waakirchen immer mehr Hunde gibt. Dies führe nicht selten zu Problemstellungen. Daher sei zumindest eine angemessene Ausbildung der Hunde und deren Halter wichtig. Daher sei es zu begrüßen, wenn ortsnah eine entsprechende Ausbildungs- und Trainingsmöglichkeit geschaffen werden könnte. Aufgrund der zu

erwartenden Lärmbelastigungen (Bellen etc.) erscheine es auch geboten, diesen Übungsplatz im sog. Außenbereich anzusiedeln, zumal entsprechende Flächen in anderen Lagen in der Regel nur sehr schwer verfügbar sind. Da auch die geplanten baulichen Anlagen (Zäune) jederzeit wieder relativ einfach beseitigt werden könnten, sei auch nicht von einer nachhaltigen Belastung des Außenbereiches auszugehen. Allerdings sollte am Trainingsgelände auch eine mobile Toilette für die Hundehalter bereitgestellt werden. Anschließend fasst der Bauausschuss den folgenden

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorhaben wird erteilt.

Bauvoranfrage zum Anheben von einem Teil des Daches sowie zum Bau eines Quergiebels und einer Außentreppe auf dem Grundstück FINr. 1963/2, Gem. Schaftlach, Fockensteinstr.

Die Antragsteller möchten an einem bestehenden Gebäude auf dem genannten Grundstück einen Teil des Norddaches mit der Dachfläche des angrenzenden Gebäudes angleichen. Außerdem ist ein Quergiebel oder eine Gaube (Schlepp- oder Sattelgaube) auf der Südseite geplant. Des Weiteren soll eine zweite Nutzungseinheit, die durch eine Außentreppe erreichbar sein soll, entstehen. Das betreffende Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist daher anhand von § 34 BauGB zu beurteilen. Aufgrund der umliegenden Gebäude ist davon auszugehen, dass sich das Gebäude auch in Zukunft (mit den gewünschten Änderungen) unter rein rechtlichen Gesichtspunkten in die Umgebungsbebauung einfügt. Unabhängig davon soll aber im Rahmen der Sitzung bei der Behandlung der Bauvoranfrage auch erörtert werden, wie das Vorhaben unter gestalterischen Aspekten von Seiten der Gemeinde beurteilt wird. Aufgrund der Umgebungsbebauung ist dem Grunde nach auch die Errichtung eines Quergiebels vorstellbar. Allerdings sollte dieser mit seinem First mindestens 0,5m unter dem First des Hauptdaches zurückbleiben. Die Außenkante des Quergiebels sollte mit der bestehenden Außenwand des Gebäudes abschließen. Die vorgeschlagene Außentreppe für die zweite Wohneinheit wird allgemein als relativ unkritisch angesehen. Insgesamt wird den Bauherren jedoch angeraten, im Vorfeld einer konkreten Eingabeplanung auch das Gespräch mit dem Kreisbaumeister zu suchen um die künftige Gebäudegestaltung auch mit diesem zu erörtern. Sodann fasst der Bauausschuss den nachfolgenden

Beschluss: Dem Grunde nach wäre aus gemeindlicher Sicht auch die Errichtung eines Quergiebels vorstellbar. Allerdings sollte dieser mit seinem First mindestens 0,5m unter dem First des Hauptdaches zurückbleiben. Ferner sollte die Außenkante des Quergiebels mit der bestehenden Außenwand des Gebäudes abschließen. Im Vorfeld der Einreichung eines konkreten Bauantrages wird jedoch eine Bauberatung beim Kreisbaumeister empfohlen.

Beteiligungsverfahren zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); Abgabe einer gemeindlichen Stellungnahme

Der Bauamtsleiter verliest den von Seiten der Verwaltung verfassten Entwurf einer Stellungnahme im Verfahren zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern. Nach Kenntnisnahme des Entwurfes, fassen die Mitglieder des Gremiums den folgenden

Beschluss: Die Gemeinde Waakirchen reicht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) die verlesene Stellungnahme ohne Änderungen ein.

Gemeinde Warngau, Beteiligung der Gemeinde Waakirchen am Verfahren zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung "Marstaller Werkstätten" - Osterwarngau

Die Gemeinde Warngau informiert mit Schreiben vom 21.02.2022 über die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung. Darin sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben eines ortsansässigen Betriebes geschaffen werden. Das Planungsgebiet befindet sich am westlichen Ortseingang von Osterwarngau. Die Interessen der Gemeinde Waakirchen werden von der vorliegenden Planung nicht berührt. Ohne weitere Aussprache fasst der Bauausschuss daraufhin den folgenden

Beschluss: Die Gemeinde Waakirchen bringt im vorliegenden Beteiligungsverfahren keine Äußerungen oder Bedenken vor.

Gemeinde Warngau, Beteiligung der Gemeinde Waakirchen am Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Eschenweg"

Die Gemeinde Warngau informiert mit Schreiben vom 02.03.2022 über die die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Eschenweg“. Diese Änderung betrifft den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Zentrum von Oberwarngau. Die Interessen der Gemeinde Waakirchen werden von der vorliegenden Planung nicht berührt. Sodann fasst der Ausschuss ohne Wortmeldung den folgenden

Beschluss: Die Gemeinde Waakirchen bringt im vorliegenden Beteiligungsverfahren keine Äußerungen oder Bedenken vor.

Gemeinde Warngau, Beteiligung der Gemeinde Waakirchen am Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Wall - Kreisstraße MB 10"

Die Gemeinde Warngau informiert mit Schreiben vom 05.03.2022 über die die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Wall – Kreisstraße MB 10. Diese Änderung betrifft den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes westlich der Kreisstraße MB 10 am südlichen Ortsrand des Ortsteils Wall. Die Interessen der Gemeinde Waakirchen werden von der vorliegenden Planung nicht berührt. Sodann fasst der Bauausschuss den folgenden

Beschluss: Die Gemeinde Waakirchen bringt im vorliegenden Beteiligungsverfahren keine Äußerungen oder Bedenken vor.

Christoph Marcher